

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Bildung, Kultur, Schule, Sport	Drucksachen-Nr. 310/2002	
Beschlussvorlage	X Öffentlich	
	Nicht öffentlich	
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	02.07.02	Beratung
Rat	16.07.02	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Selbstständige Schule

Beschlussvorschlag

Der Rat möge beschließen, dass die Stadt Bergisch Gladbach sich am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ beteiligt und dem beiliegenden Kooperationsvertrag zustimmt.

Sachdarstellung / Begründung

Die Beteiligung des Schulträgers an diesem Projekt ergibt sich zum einen aus der Art des Bewerbungsverfahrens, zum anderen aus den Aufgaben, die der Schulträger im Rahmen dieses Projektes zu erfüllen hat. Zwischen den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie dem Fachbereichsleiter besteht Übereinstimmung darin, dass Projekt als eine Gemeinschaftsaufgabe der einzelnen Schulen und der Stadt zu verstehen, damit die Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Selbstständigkeit erreichen, die sie erstreben, und der Fachbereich 4 die notwendige Unterstützung leistet, um die Schulen in ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen.

Am 25. September 2001 hat der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport dem Rat einstimmig empfohlen: „Die Stadt Bergisch Gladbach bewirbt sich für die Teilnahme einiger Schulen in städtischer Trägerschaft an dem Modellprojekt „Selbständige Schule“ des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein - Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die endgültige Teilnahme hängt von der Kostenermittlung der Stadt und dem städtischen Haushalt im Jahr 2002 ab.“

An Kosten kommen auf den Schulträger 2.500,- € jährlich für die Laufzeit des Projektes zusätzlich je teilnehmender Schule zu (§ 5, Abs.3 der Kooperationsvereinbarung), die aus dem Budget des FB 4 gedeckt sind. Zusätzliche Personalkosten entstehen keine. Es erfolgt eine Umorganisation im FB 4 in der Art, dass durch eine andere Verteilung der Arbeit die notwendigen Unterstützungsstrukturen bereitgestellt werden können.

Im § 8 der Kooperationsvereinbarung wurde auch für die Schulträger - analog zum Vorbehalt des Landes in § 5, Abs. 1 - ein Haushaltsvorbehalt eingearbeitet, zudem besteht die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages jeweils zum Ende jeden Schuljahres. (§ 7)

Die beteiligten Schulen haben inzwischen die notwendigen Abstimmungen (Lehrerkonferenz mit einfacher Mehrheit, Schulkonferenz mit 2 / 3 Mehrheit) durchgeführt, die regionale Steuergruppe und die Bezirksregierung hat die Vereinbarungen überprüft, so dass der konstituierende Akt - der Beschluss des zuständigen Ausschusses und des Rates - erfolgen kann.

Die Kooperationsvereinbarung ist beigelegt.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass die Stadt Bergisch Gladbach sich an diesem Projekt beteiligen sollte, weil es die große Chance bietet, im Bildungswesen etwas Positives zu erproben. Damit leistet unsere Stadt einen besonderen Beitrag im Bereich schulischer Bildung.